

**Verordnung zur
Elternmitarbeit
in der Volksschule der Gemeinde Wohlen**

Inhaltsübersicht

Ziele der Elternmitarbeit	3
Einschränkungen	3
Organisation	3
• Eltern	3
• Elternrat	3
• Elternrat Delegation	3
Aufgaben	4
• Eltern	4
• Elternrat	4
• Elternrat Delegation	5
Besondere Bestimmungen	5
• Räumlichkeiten	5
• Kosten/Entschädigungen	5
Inkraftsetzung	6

Elternmitarbeit der Schul- und Kindergartenklassen

Gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern, Art. 31, und das Schulreglement der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Ziffer 43 vom 16. Juni 2009 erlässt der Gemeinderat Wohlen folgende Verordnung über die Elternmitarbeit in den Schul- und Kindergartenklassen:

Ziele der Elternmitarbeit

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden, Lehrerschaft und Eltern zum Wohl der Kinder.
- Gesprächsforum für die Eltern und Schülerinnen/Schülern.
- Fördern kontinuierlicher Kontakte zwischen Eltern und Lehrerschaft.
- Fördern des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs.
- Teilnahme an der Entwicklung der Schule.
- Erkennen und Erfassen allfälliger Probleme ausserhalb der unter «Einschränkungen» aufgeführten Punkte und Suchen nach Lösungsansätzen und Lösungsmöglichkeiten.
- Weiterleiten von Vorschlägen und Anliegen an die Schulleitung oder Schulkommission.
- Gesprächspartner für Anliegen der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrerschaft.
- In Absprache mit der Schulkommission oder Schulleitung Anliegen nach aussen unterstützen.
- Anbieten von Elterninformation und Elternweiterbildung bei Bedarf und nach Möglichkeit.
- Ermuntern der Eltern zur Mitarbeit.
- Organisation und Durchführung von standortgebundenen Aktivitäten in Absprache mit der Schulleitung.

Einschränkungen

Für die Elternmitarbeit gelten unter anderem folgende Einschränkungen:

- Die Organe der Elternmitarbeit haben keinen Leistungsauftrag und üben keine Schiedsrichterfunktionen aus.
- Die Bereiche Lehrplan, Lehrmittel, Didaktik und Notengebung sind Angelegenheit der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Schulinspektors.
- Schulorganisatorische Probleme sind Angelegenheit der Schulleitung und der Schulkommission.
- Anliegen oder Probleme einzelner Kinder bleiben private Angelegenheit der betroffenen Eltern und werden direkt mit den verantwortlichen Lehrkräften geregelt.

Organisation

Die Elternmitarbeit erfolgt auf drei Ebenen und ist wie folgt strukturiert:

- **Eltern**
alle Eltern einer Schul- bzw. Kindergartenklasse
(Ebene Klassen)
- **Elternrat:** alle Elternvertreter aller Klassen innerhalb eines Schulhauses bilden den Elternrat
(Ebene Schulstandorte)
- **Elternrat-Delegation:** Je eine Person aus den Elternräten der fünf Schulstandorte bilden die Elternrat-Delegation
(Ebene Gemeinde)

Aufgaben

Eltern:

Alle Eltern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres einen Elternvertreter als Mitglied des Elternrates (wünschenswert pro Standort mind. 4 Personen). Wiederwahlen sind möglich.

Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Eltern können von den Lehrerinnen und Lehrern angefragt werden, bei besonderen Anlässen und Projekten aktiv mitzuhelfen.

Elternrat:

Die Elternvertreter eines Schulstandortes bilden den Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst.

Die Elternräte koordinieren die Elternarbeit auf Schulstandortebene in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Die Mitglieder des Elternrates wählen einen Delegierten oder eine Delegierte. Wiederwahlen sind möglich.

Der Elternrat versammelt sich nach Bedarf oder auf Anregung der Schulleitung zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können nach Bedarf spezielle Ausschüsse gebildet und mit weiteren Interessierten verstärkt werden.

Elternrat-Delegation:

Jeder Elternrat eines Schulstandortes schlägt aus seiner Mitte einen Elternrats-Delegierten oder eine Elternrats-Delegierte vor.

Die sechs Elternrat-Delegierten kommen bei Bedarf zum Informations- und Erfahrungsaustausch zusammen.

Die Elternrat-Delegierten können Anliegen der Schulkommission Wohlen vorlegen.

Besondere Bestimmungen

In jedem Schulstandort sollte die individuelle Form seines Elternrates schriftlich zusammengefasst vorliegen.

Räumlichkeiten:

Die Gemeinde stellt dem Elternrat und der Elternrat-Delegation für ihre Zusammenkünfte die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Kosten/Entschädigungen:

Die Elternmitarbeit ist ehrenamtlich. An die Elternräte können keine Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet werden.

Den Elternräten der fünf Schulstandorte wird von der Gemeinde ein Kredit von total CHF 7'500.00 für besondere Auslagen (z.B. Material- und Literaturbeschaffung, Referenten-Honorare) zur Verfügung gestellt. Anträge werden über das Schulsekretariat abgewickelt. Für Fotokopien steht den Elternräten das Kopiergerät der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Couverts mit Pauschalfrankatur können beim Schulsekretariat bezogen werden.

Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat Wohlen am 18.09.2012 erlassen und ersetzt sämtliche bestehenden Erlasse und Reglemente bezüglich Elternmitarbeit. Die Verordnung zur Elternmitarbeit in der Volksschule der Gemeinde Wohlen tritt rückwirkend ab 1. August 2012 in Kraft.

Wohlen, 18.09.2012

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Eduard Knecht

Thomas Peter